

Rundschreiben Nr. 1/2021

Geschrieben von dott. Thomas Thaler

Bozen, 18.01.2021

Steuerliche und andere Neuerungen

Mit dem Finanzgesetz 2021, Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020 sind einige Steuer- und Abgabenbestimmungen erlassen worden. Auf diese und andere Neuerungen möchten wir in diesem Rundschreiben hinweisen.

Der Einkommenssteuer-IRPEF-Tarif bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Steuersätze für Einkommen von natürlichen Personen für 2020 sind demnach folgende:

23 %	für Jahreseinkommen bis zu 15.000.- Euro
27 %	von 15.000.- bis 28.000.- Euro
38 %	von 28.000.- bis 55.000.- Euro
41 %	von 55.000.- bis 75.000.- Euro
43 %	für Jahreseinkommen von mehr als 75.000.- Euro

IRAP

Der IRAP-Satz für 2020 beträgt in Südtirol 2,68 %.

Die Personalkosten für unbefristete Arbeitsverhältnisse sind bei der IRAP-Berechnung zur Gänze abzugsfähig. Die Personalkosten für saisonal Angestellte können im Jahr 2021 wiederum zur Gänze für die IRAP-Berechnung abgezogen werden, wenn die Saisonangestellten im selben Betrieb mindestens für 120 Tage und in mindestens zwei Geschäftsjahren angestellt waren.

Die Landwirtschaft bleibt zur Gänze von der IRAP-Pflicht befreit.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen

Natürliche Personen können wiederum Beteiligungen und Grundstücke durch die Bezahlung einer Ersatzsteuer aufwerten. Die beedete Schätzung bezieht sich auf Vermögenswerte zum 01.01.2021 und muss bis 30.06.2021 erstellt werden. Die Ersatzsteuer beträgt 11 % auf den aufgewerteten Wert. Durch eine Aufwertung kann bei einem eventuellen zukünftigen Verkauf eine hohe Besteuerung des Mehrerlöses (Differenz zwischen Verkaufspreis und Anschaffungswert) vermieden werden.

Mehrwertsteuer in der Landwirtschaft

Die Mehrwertsteuer-Sonderabrechnung in der Landwirtschaft anhand der Verrechnungssätze unabhängig von der Höhe des Umsatzes wurde verlängert. Für die Befreiung von der Mehrwertsteuer und Registerführung gilt weiterhin die Umsatzgrenze von 7.000 Euro.

Steuerabsetzbeträge auf Sanierungen

Die Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten und energetische Sanierungen und der Möbelbonus sowie der „Grünbonus“ werden auch für 2021 mit kleinen Abänderungen verlängert, der Superbonus 110 % bis zum 30.06.2022 (mit Ausnahmen bis zum 31.12.2022):

- Energetische Sanierung 50 / 65 %;
- Wiedergewinnungsarbeiten 50 % mit Maximalbetrag von Euro 96.000 pro Baueinheit;
- 50 % Steuerabsetzbetrag für den Kauf von Möbel und Elektrogroßgeräten bis Euro 16.000 für Wohnungen in denen ab 01.01.2020 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- Grün-Bonus in der Höhe von 36 % für die Pflege von Gärten und Grünanlagen bis max. 5.000 Euro.
- Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 90 % für die Sanierung von Fassaden, der „Fassadenbonus“ gilt nur in historischen Ortskernen (Zone A) und Auffüllzonen (Zone B);
- Superbonus 110 % für spezifische Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Erdbebensicherheit; auf der Baustelle muss ein Schild angebracht werden mit dem Vermerk, dass Arbeiten betreffend Superbonus durchgeführt werden;
- Neuer Hydro-Bonus „bonus idrico“ bis max. 1.000 Euro für den Austausch von alten sanitären Vorrichtungen mit neuen wassersparenden Vorrichtungen und den Ankauf von Wasserfiltersystemen.

Das gesamte Steuerguthaben bei Sanierungen kann wahlweise wie folgt beansprucht werden:

Abzug des Steuerguthabens über die eigene Steuererklärung, Abtretung der Steuergutschrift an Dritte – z.B. Banken, Rechnungsrabatt von Seiten des Betriebes, der die betreffenden

Arbeiten ausführt - wobei dieser das Steuerguthaben selbst über die eigene Steuererklärung verrechnen oder das Guthaben an Dritte z.B. Banken abtreten kann.

Investitionsförderungen

Die Investitionsbeihilfen für Neuanschaffungen werden rückwirkend ab 16.11.2020 erhöht. Für die normalen Neuinvestitionen wird der Steuerbonus auf 10 % erhöht, für digitale oder intelligente Maschinen (Industrie 4.0) beträgt die Steuergutschrift 50 %. Für Unternehmen und Freiberufler mit Jahresumsatz unter 5 Mio. Euro kann der Steuerbonus für normale Investitionen bereits im Anschaffungsjahr mittels F24 verrechnet werden. Die Steuergutschrift von 10 % gilt auch für Freiberufler, die Steuergutschrift für technologische Investitionen in der Höhe von 50 % gilt nur für Unternehmen. PKW's und Immobilien sind weiterhin ausgeschlossen von dieser Investitionsbeihilfe. Die Investitionen dürfen frühestens ab dem 31.12. des 2. Folgejahres nach der Anschaffung veräußert werden, ansonsten muss der Verrechnungsbetrag rückerstattet werden. Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuergutschrift ist, dass auf den elektronischen Rechnungen das Gesetz aufscheint (Art. 1, Komma 1051-1063 Gesetz 178/2020).

Aufwertung Anlagegüter

Es gibt wieder die Möglichkeit der freiwilligen Aufwertung von materiellen und immateriellen Anlagegütern durch Bezahlung einer Ersatzsteuer in der Höhe von nur 3 %, Betriebe des Hotelsektors können Anlagegüter sogar unentgeltlich steuerlich aufwerten. Man kann auch gezielt einzelne Anlagegüter aufwerten. Die Aufwertung ist für die Berechnung der steuerlichen Abschreibungen ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr und für die Berechnung des Mehrerlöses beim Verkauf ab dem 4. darauffolgenden Geschäftsjahr gültig.

Pauschalbesteuerung

Es hat gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen gegeben, wir verweisen somit auf unser Rundschreiben Nr. 1/2020.

Sonstige Neuerungen

Gesetzlicher Zinsfuß: der Gesetzliche Zinsfuß sinkt ab 01.01.2021 von 0,05 % auf 0,01 %.

Enasarco: der Beitragssatz auf Provisionen der Handelsvertreter bleibt im Jahr 2021 bei 17,00 %.

Senkung Schwelle für Bargeld: Die Schwelle für die Verwendung von Bargeld bleibt vorerst bei 1.999,99 Euro, ab 01.01.2022 sinkt die Schwelle auf 999,99 Euro.

Abzugsfähigkeit Immobiliensteuer: die GIS für Betriebsgebäude ist im Ausmaß von 50 % als Aufwand abzugsfähig.

Befreiung von der Zahlung der ersten **GIS**-Rate für 2021 für Immobilien von Unternehmen, die von der Corona-Krise besonders stark getroffen wurden.

Befreiung vom Fürsorgebeitrag für Freiberufler mit niedrigen Einkommen: Für Freiberufler mit einem Gesamteinkommen im Jahr 2019 unter 50.000 Euro wurde eine teilweise Befreiung von der Bezahlung der Fürsorgebeiträge beschlossen, wenn der Umsatz im Jahr 2020 mindestens 33 % im Vergleich zu 2019 zurückgegangen ist.

Absetzbetrag für technologische Fortbildung von Mitarbeitern: für Ausgaben betreffend die Weiterbildung im Bereich „Industrie 4.0“ für Arbeitnehmer gibt es im Jahr 2021 wiederum einen Absetzbetrag.

Baby-Bonus: für jedes im Jahr 2021 geborene Kind erhalten die Eltern mit einem niedrigen ISEE-Indikator für Einkommens- und Vermögenslage einen Betrag von 160 Euro monatlich, bei höheren Einkommen sinkt der monatliche Beitrag auf 80 Euro; der Betrag wird vom INPS ausbezahlt.

Forschung und Entwicklung: Es ist eine Steuergutschrift für spezifische technologische und innovative Tätigkeiten und Innovationen vorgesehen.

Steuerguthaben für Werbekampagnen: das Steuerguthaben für Werbeausgaben in der Höhe von 50 % gilt auch im Jahr 2021, und zwar für Werbung in Tageszeitschriften und Zeitschriften – auch digital, nicht jedoch in Radio und TV.

Ankauf umweltfreundliche KFZ: für den Ankauf von Kraftfahrzeugen mit geringem Co² -Ausstoß sind im Jahr 2021 wiederum Beiträge vorgesehen.

Kurzzeitmieten (z.B. Airbnb) und Einheitssteuer: Es werden wesentliche Einschränkungen und neue Meldepflichten für Kurzzeitmieten von bis zu 30 Tagen vorgesehen. Die Einheitssteuer von 21 Prozent (cedolare secca) ist nur mehr bei Vermietung von höchstens vier Wohnungen anwendbar. Die Vermietung von mehr als vier Wohnungen gilt als Unternehmenstätigkeit.

Steuerguthaben auf Mietzahlungen: Das Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien gilt nun ausschließlich für Beherbergungsbetriebe und Reiseagenturen bis zum 30.04.2021.

Verlustbeitrag für Verminderung Mietzins: In Gemeinden mit hoher Wohnungsnot wird ein Steuerbonus von 50 % zugunsten der Vermieter von Hauptwohnungen vorgesehen, wenn diese den Mietzins herabsetzen. Der Bonus wird auf die gewährte Verminderung berechnet, bei einem jährlichen Höchstbetrag des Bonus von 1.200 Euro. Begünstigt ist also die Verminderung von höchstens bis zu 200 Euro monatlich.

Lotterie für Kassazettel: Der Start für die Lotterie für die Kassazettel wurde auf 01.02.2021 aufgeschoben und gilt ausschließlich für bargeldlose Zahlungen.

Kunden- Lieferanten-Liste Ausland / Spesometro estero: die Meldung für Geschäftsvorfälle mit dem Ausland wird ab 01.01.2022 abgeschafft. Alle ausländischen Rechnungen sind dann elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu versenden.

Meldungen / Rechnungen im Gesundheitswesen: Gesundheitsleistungen, die an das System der Gesundheitskarte (STS) gemeldet werden, sind weiterhin nicht mit elektronischer Rechnung zu belegen, sondern mit Papierrechnungen. Die Meldung ans System der Gesundheitskarte STS hat ab 01.01.2021 monatlich zu erfolgen.

Steuerbegünstigung für Rückkehrer: Der Zeitraum in dem Rückkehrer aus dem Ausland die Steuerbegünstigungen beanspruchen können, wurde in bestimmten Fällen auf bis zu 5 Jahre verlängert.

Wir haben uns hier darauf beschränkt, Ihnen die wesentlichen Veränderungen im Steuerbereich in kürzest möglicher Form bekannt zu geben. Für genauere Auskünfte über sämtliche Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In eigener Sache – Neuerungen FattureWeb

Wir sind dabei unsere Fakturierungssoftware „FattureWeb“ auf die Direktversendung der e-Rechnungen umzustellen. Dies bedeutet, dass die e-Rechnungen nicht wie bisher über unsere Kanzlei, sondern diese im FattureWeb direkt vom Kunden an das SDI-Portal gesendet werden.



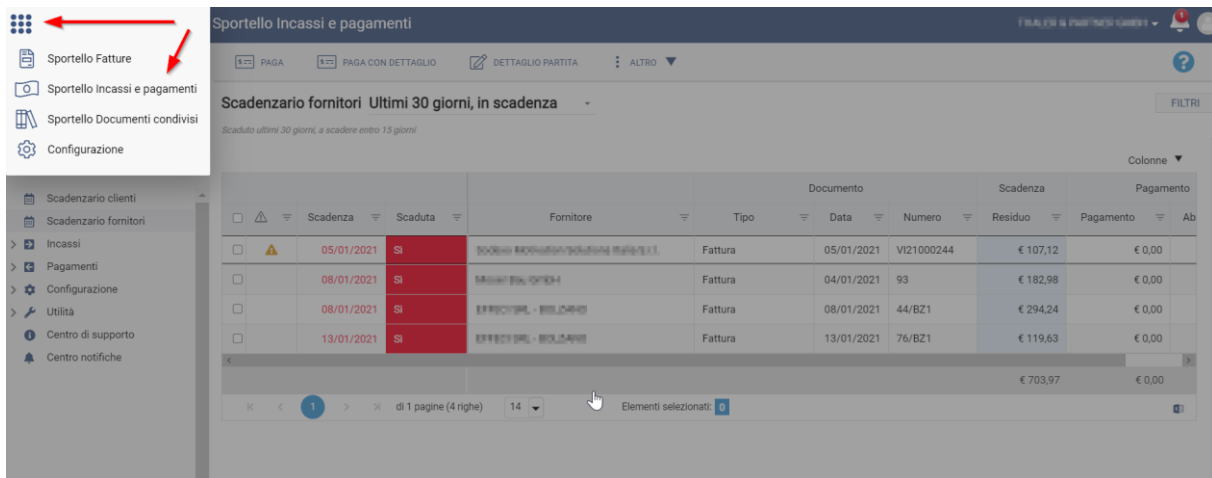
Bei Schwierigkeiten oder Fragen bitte bei uns melden.

NEU: Verwaltung der Zahlungen: „Sportello Incassi e Pagamenti“

In unserem Portal zur Verwaltung der e-Rechnungen (Sportello.cloud) wurde nun eine oft nachgefragte Funktion implementiert: die Verwaltung von Zahlungen der Eingangs- und Ausgangsrechnungen. In einem neuen Menüpunkt „Sportello Incassi e Pagamenti“ werden die Zahlungsziele aus den e-Rechnungen automatisch ausgelesen und in einer Tabelle

übersichtlich dargestellt. Sobald eine Zahlung getätigt wurde, ist es möglich diese in der Tabelle zu kennzeichnen und man erhält somit einen guten Überblick über die getätigten bzw. noch offenen Zahlungen.

Diese Zahlungen werden zudem automatisch in unsere Buchhaltung übernommen.



The screenshot shows the 'Sportello Incassi e pagamenti' interface. On the left, there is a navigation menu with options like 'Sportello Fatture', 'Sportello Incassi e pagamenti', 'Sportello Documenti condivisi', and 'Configurazione'. The main area displays a table titled 'Scadenario fornitori Ultimi 30 giorni, in scadenza'. The table has columns for 'Scadenza', 'Scaduta', 'Fornitore', 'Tipo', 'Data', 'Numero', 'Residuo', and 'Pagamento'. The data rows are as follows:

Scadenza	Scaduta	Fornitore	Tipo	Data	Numero	Residuo	Pagamento
05/01/2021	SI	BOCCARDI RICHIEDENTI/SCADUTE/IN PAGAMENTO 1.1.	Fattura	05/01/2021	VI21000244	€ 107,12	€ 0,00
08/01/2021	SI	MILANO SPA - ICHIE-1	Fattura	04/01/2021	93	€ 182,98	€ 0,00
08/01/2021	SI	BOCCARDI RICHIEDENTI/SCADUTE/IN PAGAMENTO 1.1.	Fattura	08/01/2021	44/BZ1	€ 294,24	€ 0,00
13/01/2021	SI	BOCCARDI RICHIEDENTI/SCADUTE/IN PAGAMENTO 1.1.	Fattura	13/01/2021	76/BZ1	€ 119,63	€ 0,00

At the bottom of the table, there is a summary row showing a total residual of € 703,97 and a total payment of € 0,00. The interface also includes a pagination control showing 'di 1 pagine (4 righe)' and '14' items selected.

Diese neue Funktion wird nun nach und nach (rückwirkend mit Datum 1.1.2021) für alle unsere Kunden (ausgenommen Kunden im Pauschalsystem) freigeschaltet. Für Details bitte mit unserem Büro Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner